

Reglement über die Berechnung der anfänglichen Lohnerhöhung des an der HES-SO Valais-Wallis angestellten Personals

vom 24. August 2015 (Stand 01.09.2021)

Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis

eingesehen Art. 18 der Verordnung betreffend die Besoldung des Personals der HES-SO Valais-Wallis vom 16. Dezember 2014;

beschliesst¹:

Art. 1 Zweck und Anwendungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement gewährleistet die Anwendung einer einheitlichen Methode für die Berechnung der anfänglichen Lohnerhöhung.

² Es gilt für alle neu eingestellten Mitarbeitenden, ausser diejenigen, die pauschal entlohnt werden.

Art. 2 Allgemeines

Der Mitarbeiter hat das Recht, seinen Lohn vor seiner Anstellung zu kennen und auf transparente Weise darüber informiert zu werden. Aus diesem Grund ist für jede Anstellung gemäss den in Art. 1 Abs. 2 definierten Bedingungen eine Lohnsimulation obligatorisch.

Art. 3 Lohnsimulation

¹ Die Lohnsimulation wird vom Personaldienst und vom neuen Mitarbeiter unterzeichnet. Durch seine Unterschrift bestätigt der Mitarbeiter, dass die Berechnung korrekt durchgeführt wurde. Im Fall eines späteren Streitfalls kann er sich deshalb nicht mehr auf erworbene Rechte berufen. Es wird keine Rückwirkung akzeptiert.

² Die für die anfängliche Lohnerhöhung verwendete Tabelle sowie das vorliegende Reglement müssen der Lohnsimulation beigelegt werden. Der Mitarbeiter kann so von den für diese Berechnung berücksichtigten Tätigkeiten Kenntnis nehmen.

Art. 4 Berechnungsgrundsätze

¹ Die Berechnung der Erfahrungsanteile, insbesondere der Elemente in Verbindung mit dem Beschäftigungsgrad und der Art der früheren Tätigkeit, erfolgt gemäss den Angaben in den Tabellen im Anhang zum vorliegenden Reglement.

² Die Lehrjahre, einschliesslich bei mehreren Lehren, Schulungen, Praktika (BMW, Advokat, Notar usw.), die Rekrutenschule (normale RS und Durchdienen) sowie Zivildienst werden bei der Berechnung der anfänglichen Lohnerhöhung nicht berücksichtigt.

³ Bei einer berufsbegleitenden Ausbildung wird nur die Berufstätigkeit berücksichtigt. Lehren sind von dieser Bestimmung nicht betroffen.

⁴ Die Erziehung von Kindern bis zur Volljährigkeit (18 Jahre), die Pflege von bedürftigen Personen sowie Beförderungsdienste (Unteroffizier, Offizier usw.) werden als frühere Tätigkeit ohne Arbeitsverhältnis betrachtet.

⁵ Die Berücksichtigung der in Absatz 4 des vorliegenden Artikels beschriebenen Tätigkeiten erfolgt anhand einer persönlichen Erklärung des Mitarbeiters und bei Bedarf nach Rücksprache mit der betroffenen Gemeinde, insbesondere im Fall der Pflege von bedürftigen Personen.

¹ Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Art. 5 Höchstgrenze für Erfahrungsanteile

Die berechneten Anteile werden bis zu folgenden Höchstgrenzen berücksichtigt:

- 40 % für die Mitglieder des Mittelbaus sowie das Verwaltungs- und technische Personal
- 45 % für den Lehrkörper und die Mitglieder der Direktion.

Art. 6 Belege

¹ Bei einer Anstellung muss der zukünftige Mitarbeiter alle Belege vorweisen, die für eine quantitative (insbesondere Anzahl Jahre oder Monate, Beschäftigungsgrad) und qualitative (insbesondere Art der Tätigkeit) Beurteilung seiner vorherigen Erfahrung erforderlich sind.

² Falls Informationen fehlen oder unvollständig sind, obliegt es dem Personaldienst zu bestimmen, ob und in welchem Mass die Erfahrung berücksichtigt werden kann.

³ Zur Bestimmung von zu Spezialfunktionen (z. B. Chemiker, Ingenieur, Informatiker usw.) analogen Tätigkeiten kann der Personaldienst den betroffenen Dienst oder die betroffene Hochschule beiziehen.

Art. 7 Interne Mobilität

Um interne Transfers zu fördern – für analoge oder nicht analoge Funktionen – wird die Lohnsituation für die anfängliche Erhöhung beibehalten, mit Ausnahme eines Wechsels vom Mittelbau zum Lehrkörper.

Art. 8 Berechnung der Erfahrungsanteile

¹ Das Statut der Person, die Dauer und der Beschäftigungsgrad sind bei der Berücksichtigung der Anzahl der Erfahrungsjahre ausschlaggebend.

² Die Erfahrungsanteile müssen bis zum Ende der vorhergehenden beruflichen Tätigkeit berechnet werden, einschliesslich der Kündigungsfrist, die für den neuen Mitarbeiter in seiner vorhergehenden Tätigkeit galt.

³ Für Personen, die mehrere Tätigkeiten ausüben (in Festanstellung oder nicht), wird jede Tätigkeit berücksichtigt und die Berechnung erfolgt für jede Tätigkeit separat.

⁴ Für die Anstellung eines Mitarbeiters der HES-SO Valais-Wallis, der sich auf eine externe Stellenausschreibung beworben hat, ist die Berechnung der anfänglichen Lohnerhöhung dieselbe wie bei einer Neuanstellung. Die individuelle Erhöhung aufgrund der Leistung beginnt am 1. Januar des auf den Stellenantritt folgenden Jahres, sofern der Stellenantritt vor dem 30. Juni erfolgte.

⁵ Eine reduzierte berufliche Tätigkeit, kombiniert mit der Erziehung von Kindern oder der Pflege bedürftiger Personen, wird bei der Berechnung der anfänglichen Lohnerhöhung gemäss Art. 4 Abs. 4 systematisch berücksichtigt.

Art. 9 Beginn der Berechnung der anfänglichen Lohnerhöhung

Für den Beginn der Periode, die für die Berechnung der anfänglichen Lohnerhöhung berücksichtigt wird, gelten die nachstehenden Grundsätze:

Lehr- und Forschungspersonal	
Assistent FH	nach Erhalt des Bachelors
Leitender wissenschaftlicher Mitarbeiter FH	nach Erhalt des Masters, des Hochschulabschlusses o. ä.
Post-doc	nach Beginn des Doktorats
Wissenschaftlicher Mitarbeiter	nach Erhalt des Bachelors
Assoziierter Professor FH	nach Erhalt des Masters, des Hochschulabschlusses o. ä.
Ordentlicher Professor FH	nach Erhalt des Masters, des Hochschulabschlusses o. ä.
Dozent FH	nach Erhalt des Masters, des Hochschulabschlusses o. ä.
Lehrbeauftragter	nach Erhalt eines Hochschulabschlusses o. ä.

Gastprofessor FH	Je nach der bei der Anstellung zugewiesenen Professorenfunktion
Technisches und Verwaltungspersonal	
Akademischer / technischer / wirtschaftlicher Mitarbeiter	nach Erhalt des EFZ in Verbindung mit der Anstellung (Beispiel: technischer Mitarbeiter mit Bachelor an der HEI, EFZ als Chemielaborant)
Verwaltungspersonal	nach Erhalt des EFZ o. ä.
Technisches Personal	nach Erhalt des EFZ o. ä.

Art. 10 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt am 1. September 2015 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden alle diesem widersprechenden Bestimmungen und Entscheide aufgehoben.

Das vorliegende Reglement wurde von der Direktion der HES-SO Valais-Wallis an ihrer Sitzung von 24. August 2015 verabschiedet.

Titel und Änderung	Entschluss vom	Inkrafttreten
Art. 8 Berechnung der Erfahrungsanteile, Abs. 4	16.08.2017	01.09.2017
Art. 9 Beginn der Berechnung der anfänglichen Lohnerhöhung	16.08.2017	01.09.2017
Anhang 2 Ein Jahr Arbeit in Zusammenhang mit der Doktorarbeit 2 % (statt 1%)		

Anhang 1

Übersichtstabelle der für frühere Tätigkeiten berücksichtigten Anteile

Frühere Tätigkeit	Beschäftigungsgrad 1 % bis 25 %	Beschäftigungsgrad 26 % bis 50 %	Beschäftigungsgrad 51 % bis 75 %	Beschäftigungsgrad 75 % bis 100 %
Identisch oder analog 2 %	25 % * Anzahl Monate * 2 % + 75 % * Anzahl Monate * 0.5 % <i>(falls Kindererziehung, Pflege bedürftiger Personen, Beförderungsdienste)</i>	50 % * Anzahl Monate * 2 % + 50 % * Anzahl Monate * 0.5 % <i>(falls Kindererziehung, Pflege bedürftiger Personen, Beförderungsdienste)</i>	75 % * Anzahl Monate * 2 % + 25 % * Anzahl Monate * 0.5 % <i>(falls Kindererziehung, Pflege bedürftiger Personen, Beförderungsdienste)</i>	100 % * Anzahl Monate * 2 %

Reglement über die Berechnung der anfänglichen Erhöhung des bei der HES-SO Valais-Wallis angestellten Personals

Teilweise vergleichbar 1 %	25 % * Anzahl Monate * 1 % + 75 % * Anzahl Monate * 0.5 % <i>(falls Kindererziehung, Pflege bedürftiger Personen, Beförderungsdienste)</i>	50 % * Anzahl Monate * 1 % + 50 % * Anzahl Monate * 0.5 % <i>(falls Kindererziehung, Pflege bedürftiger Personen, Beförderungsdienste)</i>	75 % * Anzahl Monate * 1 % + 25 % * Anzahl Monate * 0.5 % <i>(falls Kindererziehung, Pflege bedürftiger Personen, Beförderungsdienste)</i>	100 % * Anzahl Monate * 1 %
Ohne Bezug, Kindererziehung, Pflege bedürftiger Personen, Beförderungsdienste 0.5 %	25 % * Anzahl Monate * 0.5 % + 75 % * Anzahl Monate * 0.5 % <i>(falls Kindererziehung, Pflege bedürftiger Personen, Beförderungsdienste)</i>	50 % * Anzahl Monate * 0.5 % + 50 % * Anzahl Monate * 0.5 % <i>(falls Kindererziehung, Pflege bedürftiger Personen, Beförderungsdienste)</i>	75 % * Anzahl Monate * 0.5 % + 25 % * Anzahl Monate * 0.5 % <i>(falls Kindererziehung, Pflege bedürftiger Personen, Beförderungsdienste)</i>	100 % * Anzahl Monate * 0.5 %

Anhang 2

Berechnung der Erfahrungsanteile für das Lehr- und Forschungspersonal

Art der Tätigkeit	Anstellung als Lehrbeauftragter, Dozent oder Professor	Anstellung als leitender wissenschaftlicher Mitarbeiter, Assistent oder wissenschaftlicher Mitarbeiter
Assistentztätigkeit an einer Universität	1 %	2 %
Ein Jahr Arbeit in Zusammenhang mit der Doktorarbeit	2 %	2 %
Unterricht oder frühere Tätigkeit in Verbindung mit dem Bereich	2 %	2 %
Unterricht oder frühere Tätigkeit in einem teilweise vergleichbaren Bereich	1 %	1 %
Unterricht oder frühere Tätigkeit in einem völlig anderen Bereich	0.5 %	0.5 %
Unterricht mit einem jährlichen Beschäftigungsgrad von weniger als 25 %	0 %	0 %